

Wollerau, im Juni 2022

## Information des Stiftungsrats der Schweizer KMU Pensionskasse: Anpassung des Umwandlungssatzes ab 1. Januar 2023

Der Stiftungsrat hat beschlossen, den Umwandlungssatz ab 01.01.2023 schrittweise auf 5.20% zu senken und so der Entwicklung der Lebenserwartung, sowie der Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten Rechnung zu tragen.

Zusätzlich soll damit in Zukunft auch eine überproportionale Umverteilung der Erträge der Pensionskasse von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden vermindert werden.

Die Anpassung der Umwandlungssätze wird wie folgt vorgenommen:

Umwandlungssätze Männer								
Pensionierungs- jahr	Alter 65	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60	Alter 59	Alter 58
<b>2022</b>	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%
<b>2023</b>	5.70%	5.50%	5.30%	5.10%	4.90%	4.70%	4.50%	4.30%
<b>2024</b>	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%	4.20%
<b>2025</b>	5.50%	5.30%	5.10%	4.90%	4.70%	4.50%	4.30%	4.10%
<b>2026</b>	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%	4.20%	4.00%
<b>2027</b>	5.30%	5.10%	4.90%	4.70%	4.50%	4.30%	4.10%	3.90%
<b>2028</b>	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%	4.20%	4.00%	3.80%

### Was ist der Umwandlungssatz?

Der Umwandlungssatz kommt bei Pensionierung zur Anwendung, falls die versicherte Person keine Kapitalauszahlung, sondern eine Altersrente wählt: Das vorhandene Altersguthaben wird mit dem Umwandlungssatz multipliziert. Das Ergebnis ist die jährliche Altersrente, welche bis zum Lebensende ausbezahlt wird.

Der zur Anwendung kommende Umwandlungssatz wird in Abhängigkeit vom Alter und Jahr der Pensionierung definiert.

Beispiel: Mann, Jahrgang 1960

- Umwandlungssatz im Alter 65 (ordentliche Pensionierung): 5.50% im Jahr 2025
- Umwandlungssatz im Alter 64 (Frühpensionierung): 5.40% im Jahr 2024
- Umwandlungssatz im Alter 63 (Frühpensionierung): 5.30% im Jahr 2023

Detaillierte Tabellen inkl. Umwandlungssätze für Frauen und bei Aufschub des Rentenalters finden Sie auf der letzten Seite dieses Schreibens.

## **Warum erachtet die Schweizer KMU Pensionskasse eine Anpassung des Umwandlungssatz als notwendig?**

Die Höhe des finanzierbaren Umwandlungssatzes hängt massgeblich von zwei Faktoren ab:

- Die Lebenserwartung
- Die Anlagerenditen der Pensionskasse

Allgemein bekannt ist, dass die Lebenserwartung gestiegen ist. Inwiefern sich dieser Trend in Zukunft fortsetzt, ist offen. Eine Verlangsamung der Erhöhung der Lebenserwartung dürfte in kommenden Jahren zu beobachten sein.

Aufgrund der aktuellen Gesetzgebung dürfen laufende Altersrenten nicht substanziell angepasst werden. In der Praxis sind die laufenden Altersrenten also garantiert. Da die aktuellen rentenbeziehenden Personen keinen Beitrag zu Sanierungsmassnahmen leisten müssen, wird mit sehr konservativen Renditen auf den Renten-Deckungskapitalien gerechnet. Die Renditeerwartung auf den Renten-Deckungskapitalien wird mittels technischem Zinssatz abgebildet. Dieser technische Zinssatz beträgt bei der Schweizer KMU Pensionskasse aktuell 1.50%.

Die Schweizer KMU Pensionskasse erwartet, dass ihre Anlagerenditen über einen längeren Betrachtungszeitraum ausreichend hoch sein werden, um sämtliche Verpflichtungen erfüllen und ihren aktiv Versicherten attraktive Verzinsungen bieten zu können. Gleichwohl sind auf den risikoarmen Anlageklassen keine nennenswerten Renditen mehr zu erreichen und Pensionskassen sehen sich gezwungen, in volatilere Anlageklassen zu investieren. Dies hat zur Folge, dass der Deckungsgrad Schwankungen unterliegt.

## **Wieso darf der reglementarische Umwandlungssatz unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Umwandlungssatz von 6.80% liegen?**

Der im BVG-Obligatorium gesetzlich vorgeschriebene Umwandlungssatz beträgt zurzeit für 65-jährige Männer und 64-jährige Frauen 6.80%. Die Schweizer KMU Pensionskasse bietet nebst der obligatorischen Vorsorge auch überobligatorische Leistungen an. Dies sind Leistungen, welche über die im Pensionskassengesetz (BVG) vorgeschriebenen Leistungen hinausgehen.

Der gesetzliche Umwandlungssatz von 6.80% gilt nur für den obligatorischen Teil des Altersguthabens, in Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis als "BVG-Anteil" bezeichnet. Der obligatorische Anteil des Altersguthabens entspricht der Höhe des Guthabens, das Sie gemäss gesetzlichen Mindestleistungen haben müssen.

Die meisten Versicherten haben auch ein Altersguthaben über diesem Obligatorium, weil höhere als nur die obligatorischen Spargutschriften eingezahlt werden. In diesem sogenannten «überobligatorischen» Bereich des Altersguthabens kann die Pensionskasse die Höhe des Umwandlungssatzes selbst festlegen. Die Pensionskasse muss allerdings eine Mischrechnung machen, denn im obligatorischen Bereich muss sie den höheren Umwandlungssatz von 6.80% beibehalten. Statt eines separaten Umwandlungssatz für das obligatorische und das überobligatorische Guthaben, sieht die Schweizer KMU Pensionskasse einen sogenannten "umhüllenden Umwandlungssatz" vor, der dann für das gesamte Altersguthaben gilt.

Dieser umhüllende Umwandlungssatz auf dem gesamten (obligatorischen + überobligatorischen) Altersguthaben kann somit tiefer sein als der gesetzlich vorgeschriebene Umwandlungssatz, der nur für das Obligatorium gilt.

Bei jeder versicherten Person macht die Pensionskasse bei Pensionierung eine Vergleichsberechnung zwischen den reglementarischen und gesetzlichen Mindestleistungen. Die höhere Rente dieser Vergleichsberechnung kommt zur Auszahlung. Die gesetzlichen Mindestleistungen werden so in jedem Fall gewährleistet.

### Wird die Anpassung des Umwandlungssatzes kompensiert?

Da aufgrund der genannten Anpassung weniger Mittel in die Finanzierung von Altersrenten und Bildung von Rückstellungen fliessen, kann ein grösserer Teil der Erträge in die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten fliessen.

Beispiel: Mann, Alter 50, versicherter Lohn CHF 80'000, Sparplan 5% / 8% / 11% / 13%, vorhandenes Altersguthaben CHF 200'000

#### Altersleistungen bei Verzinsung von 1.0%

Alterskapital: CHF 391'778  
Umwandlungssatz: 5.80%  
Altersrente: CHF 22'723.15

#### Altersleistungen bei Verzinsung von 2.0%

Alterskapital: CHF 440'473  
Umwandlungssatz: 5.20%  
Altersrente: CHF 22'904.60

Aus obigem Beispiel wird ersichtlich, dass höhere Verzinsungen während der aktiv versicherten Zeit bereits über einen relativ kurzen Zeitraum einen tieferen Umwandlungssatz ausgleichen können.

Erfahrungsgemäss beziehen 40 - 50% der Versicherten die Altersleistungen bei Pensionierung in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung. Bei einer Kapitalauszahlung kommt der Umwandlungssatz nicht zur Anwendung, da keine Altersrente berechnet werden muss. Durch die Möglichkeit der höheren Verzinsung werden die Altersguthaben und somit auch die Kapitalauszahlungen bei Pensionierung höher ausfallen.

Bereits im Gründungsjahr 2021 hat sich der Stiftungsrat für eine Höherverzinsung von 3.0% auf das gesamte Altersguthaben der Versicherten entschieden. Der Schweizer KMU Pensionskasse wird es auch in Zukunft ein zentrales Anliegen sein, dass die Versicherten massgeblich von den Erträgen der Anlagerendite profitieren und vorteilhafte Altersleistungen daraus resultieren.

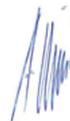
Für die Versicherten, welche kurz vor Pensionierung stehen, kann die Anpassung des Umwandlungssatzes nicht vollständig über die Höherverzinsungen ausgeglichen werden. Aus diesem Grund hat der Stiftungsrat beschlossen, die Senkung in kleinen Schritten vorzunehmen und vorzeitige Pensionierungen mit einer Reduktion des Umwandlungssatzes von 0.10% p.a. zu ermöglichen.

Der Stiftungsrat ist überzeugt, dass die beschlossene Anpassung die Interessen aller Versichertengruppen bestmöglich berücksichtigt und die Schweizer KMU Pensionskasse für die Zukunft solide und nachhaltig aufgestellt ist.

Wollerau, im Juni 2022



Heinz Eberhard  
Präsident des Stiftungsrates



André Hüppin  
Geschäftsführung

## Detallierte Tabellen mit Anpassung des Umwandlungssatzes ab 01.01.2023

Umwandlungssatztabelle Männer													
Pensionierungs- jahr	Alter 70	Alter 69	Alter 68	Alter 67	Alter 66	<b>Alter 65</b>	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60	Alter 59	Alter 58
<b>2022</b>	6.80%	6.60%	6.40%	6.20%	6.00%	<b>5.80%</b>	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%
<b>2023</b>	6.70%	6.50%	6.30%	6.10%	5.90%	<b>5.70%</b>	5.50%	5.30%	5.10%	4.90%	4.70%	4.50%	4.30%
<b>2024</b>	6.60%	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%	<b>5.60%</b>	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%	4.20%
<b>2025</b>	6.50%	6.30%	6.10%	5.90%	5.70%	<b>5.50%</b>	5.30%	5.10%	4.90%	4.70%	4.50%	4.30%	4.10%
<b>2026</b>	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	<b>5.40%</b>	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%	4.20%	4.00%
<b>2027</b>	6.30%	6.10%	5.90%	5.70%	5.50%	<b>5.30%</b>	5.10%	4.90%	4.70%	4.50%	4.30%	4.10%	3.90%
<b>2028</b>	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	<b>5.20%</b>	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%	4.20%	4.00%	3.80%

Umwandlungssatztabelle Frauen												
Pensionierungs- jahr	Alter 69	Alter 68	Alter 67	Alter 66	Alter 65	<b>Alter 64</b>	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60	Alter 59	Alter 58
<b>2022</b>	6.80%	6.60%	6.40%	6.20%	6.00%	<b>5.80%</b>	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%
<b>2023</b>	6.70%	6.50%	6.30%	6.10%	5.90%	<b>5.70%</b>	5.50%	5.30%	5.10%	4.90%	4.70%	4.50%
<b>2024</b>	6.60%	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%	<b>5.60%</b>	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%
<b>2025</b>	6.50%	6.30%	6.10%	5.90%	5.70%	<b>5.50%</b>	5.30%	5.10%	4.90%	4.70%	4.50%	4.30%
<b>2026</b>	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	<b>5.40%</b>	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%	4.20%
<b>2027</b>	6.30%	6.10%	5.90%	5.70%	5.50%	<b>5.30%</b>	5.10%	4.90%	4.70%	4.50%	4.30%	4.10%
<b>2028</b>	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	<b>5.20%</b>	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%	4.20%	4.00%